

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0074/2018
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 05.01.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.01.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	31.01.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	07.02.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO; hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz,            Januar 2018  Günter Beck Bürgermeister
Mainz,            Januar 2018  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0119/2017, 0123/2017, 0129/2017, 0009/2018, 0016/2018, 0001/2019 und 0001/2020 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

## 1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 05.01.2018 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

## 2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0119/2017, 0123/2017, 0129/2017, 0009/2018, 0016/2018, 0001/2019 und 0001/2020 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

## 3. Alternativen

Keine

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

## 5. Finanzierung

Keine